

**Gemäß § 50 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde
zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die
Regierungsvorlage (1387 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das
Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, die
Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden (1572
d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1387 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über
das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und
das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungs-
gesetz, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden
in der Fassung des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die
Regierungsvorlage (1572 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 § 2 entfällt der Absatz 2 und die Absatzbezeichnung (1).*
2. *In Art 1 lautet § 3 wie folgt:*

„Evaluierung

§ 3. Die Bundesregierung hat bis 31. Dezember 2018 und danach im
Abstand von jeweils fünf Jahren einen Bericht über die Evaluierung des Verbotes
gemäß § 2 dem Nationalrat vorzulegen. Der Vorschlag für den Bericht ist vom
Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstellen.“

3. *In Art 1 lautet § 4 wie folgt:*

„Strafbestimmung

§ 4. Wer dem Verbot gemäß § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit einer Geldstrafe bis 35 000 Euro zu bestrafen.

4. *In Art 1 lautet § 5 wie folgt:*

„Vollziehung

§ 5. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

(2) Die Vollziehung des § 4 obliegt der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

5. *In Artikel 1 entfällt § 6. Die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnungen § 6 und § 7.*

6. *In Artikel 2 wird folgende Zif 4a eingefügt:*

4a. Anhang 1 Z 29 lautet wie folgt:

„Z 29

- a) Förderung von Erdöl oder Erdgas
- b) Gewinnungsstationen des Kohlewasserstoffbergbaus“

(Anhang 1 Z 29 lit c) und d) entfallen)

7. *In Artikel 2 Z.6 entfällt in Anhang 1 (Spalte 1) Z 29a der Satz:*

„Ausgenommen sind Speicherstätten mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 000 t zu Forschungszwecken oder zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.“

Begründung

CCS ist keine Option für Österreich – nicht heute und nicht morgen

Mit der Abscheidung von CO₂ in Kohlekraftwerken und anschließenden unterirdischen Einlagerung (CCS, englisch für Carbon Capture & Storage) sollen die negativen Klimawirkungen bei der fossilen Stromerzeugung eingedämmt werden. Intensiv forciert wird die Weiterentwicklung der CCS-Technologie durch die Kohleindustrie, die damit den Neubau von Kohlekraftwerken legitimieren will. Um einen Klimanutzen zu bringen, muss verhindert werden, dass das CO₂ jemals in die Atmosphäre zurückgelangt. Die Frage nach dem dauerhaften und sicheren Verbleib für das abgeschiedene Gasgemisch ist derzeit noch völlig ungeklärt.

CO₂-Abscheidung kommt zu spät für den Klimaschutz

Experten glauben CCS wird frühestens zwischen 2020 und 2030 großflächig einsetzbar sein. Der Weltklimarat erwartet die wirtschaftliche Rentabilität von CCS *frühestens* für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Soviel Zeit haben wir nicht mehr. Um die Erderwärmung unter einem für den Menschen verträglichen Maß zu halten, müssen die CO₂ Emissionen weltweit spätestens 2015 ihren Höhepunkt überschritten haben und zu sinken beginnen.

CO₂-Abscheidung ist teuer und eine Energievergeudung

Aus ökonomischer Sicht bestehen erhebliche Zweifel, ob CCS wegen der horrenden Kosten, die durch Abscheidung, Transport und Endlagerung verursacht werden jemals kommerziell zum Einsatz kommen wird. CCS ist sehr energieintensiv - zwischen 10 und 40 Prozent der im Kraftwerk erzeugten Energie werden allein für die Abscheidung benötigt. Um dieselbe Menge Strom zu produzieren, würde also ein CCS-Kraftwerk wegen der Effizienzverluste etwa um ein Drittel mehr Kohle verbrauchen, als ein konventionelles Kraftwerk – inklusive verschärfter Umweltprobleme des Bergbaus und erhöhter Schadstoffausstoß aus der Kohleverbrennung.

CO₂-Abscheidung blockiert die schon heute dringend erforderliche Energiewende

Mit dem vagen Verweis auf den möglichen Einsatz der CO₂-Abscheidung wird gerechtfertigt, dass weltweit heute 800 neue konventionelle Kohlekraftwerke in Planung oder Bau sind. Diese Neubauten legen uns auf den Energiepfad Kohle fest und zementieren massive CO₂-Emissionen noch für Jahrzehnte. Heute neue Kohlekraftwerke mit dem Verweis auf einen möglichen künftigen Einsatz der CCS-Technik zu bauen ist klimapolitisch absolut unverantwortlich.

CO₂-Speicherung ist lebensgefährlich

CO₂ ist in der hohen Konzentration, in der es bei der Abscheidung entsteht, ein tödliches Gift. Die Unfallbedingte plötzliche CO₂-Freisetzung aus der Abscheidung, beim Transport oder aus den Lagerstätten stellt daher eine Lebensgefahr für die Bewohner nahe liegender Ortschaften dar.

Das Risiko von plötzlichem oder schleichendem CO₂-Austritt stellt nicht nur eine Lebensgefahr für Menschen und Tiere dar. Selbst eine winzige Leckagerate könnte jeglichen Klimanutzen von CCS innerhalb kürzester Zeit zu Nichte machen. Es besteht die Gefahr, dass die CO₂-Lager von heute, die Emittenten von morgen würden...

Bundesregierung erteilt CCS nur eine halbherzige Absage

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzesentwurf diesen ungelösten Problemen und Fragen im Zusammenhang mit der CCS-Technologie teilweise Rechnung getragen. Grundsätzlich ist die Stoßrichtung dieses Gesetzesvorschlags sinnvoll, d. h. die Exploration und CO₂-Verpressung in Österreich generell zu untersagen (§ 2 (1)).

Bedauerlicherweise lässt der Gesetzesvorschlag aber die Exploration und geologische Speicherung zu Forschungszwecken zu (§ 2 (2)) und nimmt derlei Vorhaben sogar explizit von einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Dies ist aus Grüner Sicht abzulehnen.

Überdies versteht sich das Volumen für die von dem Verbotsgesetz ausgenommenen Forschungsanlagen von 100.000 Tonnen als Grenze je Speicherstätte. Dadurch, dass für die Anzahl der Forschungsanlagen in dem Gesetzesentwurf keinerlei Begrenzung vorgesehen ist, lässt die Bundesregierung also völlig offen, wieviel CO₂ letztendlich in Österreich eingelagert werden darf.

Ebenfalls nicht verboten sind im Gesetzesvorschlag der Transport ins Ausland oder an Forschungsspeicherstätten oder Entwicklungsspeicherstätten. Sollte CCS tatsächlich eines Tages großflächig in Europa zum Einsatz kommen, müsste ein umfangreiches Pipelinennetz Abscheidungsorte mit potentiellen Lagerstätten verbinden. Die Frage, ob Österreich dann zur Durchleitung von CO₂ aus anderen Ländern mit entsprechender Infrastruktur gewillt oder sogar verpflichtet wäre, lässt dieser Gesetzesvorschlag offen.

Schließlich sieht der Gesetzesvorschlag im Rahmen der Evaluierungsbestimmungen vor, dass der Gesetzgeber Novellierungsentwürfe vorzulegen hat, die den internationalen Entwicklungen auf diesem Feld gerecht werden (§ 4 (2)). Evaluierungen haben per se den Zweck, die Angemessenheit einer Maßnahme zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dass in diesem Gesetz das Selbstverständliche explizit hineingeschrieben wurde, lässt die Vermutung aufkommen, dass es sich hierbei lediglich um ein Verbotsgesetz auf Zeit handeln soll.

Die erwähnten Ausnahmebestimmungen und mangelnde Präzision des Gesetzesentwurfs machen deutlich, dass die Absage der Bundesregierung an die CO₂-Speicherung nur halbherzig erfolgt. Der grüne Abänderungstrag schließt daher das Schlupfloch Speicherung und Exploration von CO₂ zu Forschungszwecken und zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte oder Verfahren und verbietet auch diese. Dies macht weitere Änderungen im CCS-Gesetz notwendig.

Nein zu OMV-Förderplänen für Schiefergasförderung in Österreich

Die OMV hat vor wenigen Wochen bekanntgegeben, dass sie im Weinviertel mit der Exploration eines vermuteten riesigen Schiefergasfelds begonnen hat (Kurier, 23.11.2011.)

Schiefergas zählt wegen der aufwendigen und umstrittenen Fördermethode zum sog. „Unkonventionellen Gas“, da es aus erheblichen Tiefen unter Einsatz von gefährlichen Chemikalien aus dem Gestein gelöst werden muss („fracking“ oder „fracturing“). Die Förderung von Schiefergas ist daher mit einem hohen Risiko für Umwelt und Gesundheit verbunden. Dieses reicht von Verschmutzung des Grundwassers bis hin zur Freisetzung von radioaktiven Elementen. Überdies hat Schiefergas wegen der im Zuge der Förderung entweichenden Methangase eine CO₂-Bilanz, die ähnlich schlecht wie die der Kohle ist.

Das französische Parlament (Assemblée nationale) hat am 13. Juli 2011 daher ein Gesetz verabschiedet, welches den Einsatz der Fracking-Technologie auf dem französischen Staatsgebiet untersagt. Wir fordern die Bundesregierung auf, für Österreich einen ähnlichen Gesetzesvorschlag schnellstmöglich vorzulegen, welcher die Anwendung der Fracking-Technologie auf österreichischem Staatsgebiet untersagt.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die OMV aktuell schon Explorationsaktivitäten im Weinviertel begonnen hat und anlässlich der im Rahmen des CCS-Verbotsgesetz anstehenden Novellierung des UVP-Gesetzes beantragen wir überdies als kurzfristige Sofortmaßnahme den Entfall der Mindestschwellen für die Erdöl- und Erdgasförderung, damit jegliche Schiefergasexplorationsaktivitäten dem UVP-G unterliegen.

